



K 992/935

Curriculum

für den

Universitätslehrgang

Versicherungs- wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer	4
§ 5 Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Abschlussarbeit	5
§ 7 Prüfungsordnung	5
§ 8 Bezeichnung	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel des Universitätslehrgangs Versicherungswirtschaft ist die Vermittlung praktischer Kenntnisse und die Fort- und Weiterbildung im Bereich des Versicherungswesens.

(2) Konkret liegt der Zweck in der Vermittlung der Kenntnisse des Risk Management, des Versicherungsrechts und der Versicherungsbetriebslehre. Darüber hinaus soll das betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundwissen der LehrgangsteilnehmerInnen geschult und ihnen ein Einblick in aktuelle versicherungswirtschaftliche Zusammenhänge geboten werden. Weiters sollen insbesondere Kenntnisse zu den Themen Spartenkunde, Versicherungsvermittlung, Kapitalmarkt, versicherungsspezifisches Rechnungswesen, Finanzierung und Steuerlehre vermittelt werden.

(3) Diese Zielsetzung soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird, sodass eine direkte Anwendung des Gelernten im unternehmerischen Umfeld gewährleistet ist.

§ 2 Zulassung

(1) Folgende Personen können zum Universitätslehrgang Versicherungswirtschaft zugelassen werden:

- Studierende und AbsolventInnen einschlägiger Studienrichtungen, die ihre ordentlichen Studien durch die Teilnahme am Lehrgang ergänzen wollen,
- MaturantInnen allgemeiner und berufsbildender höherer Schulen, die eine Berufslaufbahn in der Versicherungswirtschaft anstreben und bereits über eine entsprechende Berufspraxis verfügen,
- Personen, die den Lehrberuf Versicherungskauffrau/Versicherungskaufmann positiv abgeschlossen haben,
- Personen, die sich in Ausübung ihrer Berufstätigkeit mit Fragen der Versicherungswirtschaft beschäftigen und über eine längere Berufserfahrung verfügen.

(2) Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den/die VizerektorIn für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Versicherungswirtschaft dauert drei Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	51
Abschlussarbeit	6
Abschlussprüfung	3
Gesamt	60

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
935AKFR15	Aktuelle Fragen der Versicherungswirtschaft	4
935BEWL15	Betriebswirtschaftslehre (unter Berücksichtigung der Versicherungsbetriebslehre)	19
935KAMI15	Kapitalmarkt und -instrumente	3
935PVRE15	Privatversicherungsrecht (inkl Grundzüge der Rechtsordnung und Versicherungsaufsichtsrecht)	10,5
935SPKU15	Spartenkunde	13
935VOWL15	Volkswirtschaftslehre	1,5

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.
- (2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den TeilnehmerInnen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.
- (3) Als didaktische Mittel in den Blockveranstaltungen werden neben Vortrag, Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Hinzu kommen nach Bedarf Methoden zum Üben und Vertiefen der Lehrinhalte.
- (4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächern sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.
- (5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Abschlussarbeit begonnen werden.
- (2) Die Abschlussarbeit ist schriftlich in Form einer Hausarbeit anzufertigen.
- (3) Inhalt der Abschlussarbeit ist die Erarbeitung eines Projekts, das die im Lehrgang behandelten Themengebiete in umfassender Weise berücksichtigt.
- (4) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt anhand der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.
- (2) Am Ende des Lehrgangs findet eine schriftliche Abschlussprüfung (3 ECTS) über die Fächer gemäß § 4 statt. Voraussetzung für den Antritt zur Abschlussprüfung ist die positive Beurteilung aller Fachprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

(3) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 72-79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(4) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangsführung beigefügt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

§ 8 Bezeichnung

An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Versicherungswirtschaft ist die Bezeichnung „Akademische Versicherungskauffrau“ bzw. „Akademischer Versicherungskaufmann“ zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Zulassungen zum Universitätslehrgang ab dem WS 2015/16.